Frankreich : Befreiung der Bauern

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen**

Band (Jahr): **110 (1932)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1. Frankreich: Befreiung der Bauern.

Erste Voraussetzung der baslerischen und der gesamten helvetischen Umschaffung ist die französische Revolution. In Frankreich verbanden sich die Gedanken der Aufklärung mit der Bereitschaft des Volkes, die Ideen von Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität in die Wirklichkeit umzusetzen. Mit dem revolutionären Denken fiel das revolutionäre Handeln zusammen. Im 17. Jahrhundert war der Staatsabsolutismus zur Herrschaft gelangt, das heißt der Grundsatz, daß der Fürst (in der Schweiz der Rat oder die Landsgemeinde) der unbeschränkte Herr des Landes sei, daß die Untertanen zu den Staatsgeschäften nichts zu sagen hätten, und daß sie allen Verfügungen, allen Auflagen der Regierung gehorchen müßten. Die Obrigkeit sollte als eine von Gott geordnete und mit göttlicher Autorität ausgestattete Schöpfung betrachtet, ihre unbegrenzte Macht als unerschütterliche Autorität geachtet werden. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltung, dann aber auch zur selbstsüchtigen Stärkung der Staatsgewalt, wurden überlieferte Rechte einzelner Kommunen unterdrückt, und ihr Mitspracherecht geriet in Vergessenheit.

Um das Jahr 1700 bezeichnete Bossuet, der Erzieher des Dauphin, in seinen Gedanken über den Absolutismus, die königliche Gewalt als heilig, väterlich und als unumschränkt. Mit Stellen aus der heiligen Schrift bekräftigte er die Anschauung, daß man dem Fürsten wie der Gerechtigkeit selbst gehorchen müsse. Niemandem müsse er Rechenschaft ablegen.

Anders lehrten die Philosophen der Aufklärung. Sie verlangten die Beseitigung des Despotismus und die Einrichtung konstitutioneller Regierungsform, und Rousseau übertrug die Souveränität, die oberste Gewalt, auf das Volk. Volkssouveränität wurde zum Schlagwort. „Der Mensch wird frei geboren", so verkündete Rousseau, „und überall ist er in Banden." Das Volk habe das Recht, die Freiheit, die ihm geraubt worden sei, wieder zurückzunehmen. In Deutschland entwickelte Imanuel Kant seine Gedanken über Aufklärung: sie allein befreie den Einzelnen von seiner Unmündigkeit. Die Reform der Denkungsart sei wichtiger als eine Revolution, die zwar ein despotisches Regiment ver-

nichte, aber vielleicht wieder neue Vorurteile schaffe. Er lehrte die Pflicht, ohne Rücksicht auf Gefühle und Neigungen das zu tun, wovon wir erkannt haben, daß es sein soll.

Von stärkster Wirkung war der Freiheitskrieg, den die amerikanischen Kolonien gegen ihr Mutterland führten. Die Grundsätze der Volkssouveränität fanden hier ihre praktische Verwirklichung. Am 4. Juli 1776 erklärten die Vereinigten Staaten ihre Unabhängigkeit, und sie beriefen sich dabei auf „selbstverständliche Wahrheiten", nämlich auf die unveräusserlichen Menschenrechte, auf die Sicherheit des Lebens, der Freiheit, und auf das Streben nach Glückseligkeit. Das Volk besitze das Recht, eine despotische Regierungsform abzuschaffen.

Die Grundgedanken dieser Menschenrechte machten sich die französischen Revolutionsmänner zu eigen. Man wollte an Stelle des Despotismus die Freiheit, an Stelle der Ungleichheit die Gleichheit. Der Bauer sollte von den Abgaben an Staat, Herren und Geistlichkeit befreit werden; die Industrie verlangte die Abschaffung des Zunftzwanges, der Handel wollte sich frei bewegen können. Das Elend der Bauern in Frankreich war so groß, daß mit einzelnen Reformen nicht aufzuhelfen war. Die geringste Mißernte brachte Hungersnot. Die Grundherren preßten aus den Bauern das Menschenmögliche. Kein Wunder, daß hier vor allem die Flammen der Empörung aufloderten, sobald in Paris der Volksaufstand das Zeichen zur allgemeinen Erhebung gegen die Privilegierten gab. Die Bauern waren die am meisten gedrückte Menschenklasse. Sie waren mit Steuern überlastet. Sie waren zu staatlichen Frondiensten verpflichtet. Obschon die Kopfsteuer ursprünglich ein Ersatz war für den Heeresdienst, wurden sie trotzdem als Milizen ausgehoben. Dazu kamen die Lasten, die ihnen von den Feudalherren aufgebürdet waren. Drückend waren die Jagdrechte des Adels. Der Prinz von Condé ließ Wölfe aufziehen; sie wurden im Winter freigelassen zu fröhlicher Jagd. Im Bereiche der königlichen Jagdreviere war es den Bauern verboten, Felder und Gärten durch Zäune vor dem Wilde zu schützen. Die brütenden Rebhühner durften nicht gestört werden. Johann Heinrich Pestalozzi hat mit tiefer Entrüstung den Gegensatz zwischen dem adligen Schwelger und dem verelendeten französischen Landvolk in Form einer literarischen Szene dargestellt und im „Schweizer Blatt", wenige Jahre vor der Katastrophe in Frankreich, veröffentlicht.

Die große Masse der französischen Bauern war nicht mehr leibeigen. Auch diejenigen, die „der toten Hand" unterworfen waren, waren keine Leibeigene im strengen Sinne des Wortes. Aber sie mußten fortdauernd mit Geld und Frondiensten ihre persönliche Freiheit bezahlen. Jedes Grundstück war mit

Leistungen behaftet. Die Gerichtsbarkeit war dem Grundherrn vorbehalten. Die meisten Gutsherren verpachteten ihre Gefälle an gewissenlose Ausbeuter. Käuflich waren die Ämter. Die Lasten lagen auf der breiten Schicht des arbeitenden Volkes. Adel und Geistlichkeit waren durch weitgehende Privilegien geschützt. Vom dritten Stand, dem Bürgertum, ging die Empörung der Städte und Dörfer des Königreiches aus. Dieser dritte Stand erklärte sich, als der König die Generalstände nach Versailles berief, als Nationalversammlung. Sie verlangte eine Verfassung.

Schon vorher kam es infolge der Mißernte und der drohenden Hungersnot zu Bauernaufständen, im Norden und Süden des Königreiches, auch in der schweizerischen Nachbarschaft, im Elsaß und in Burgund. Diese Unruhen gaben den an sich gemäßigten Vertretern des Bürgertums in Versailles den Mut, gegen die Privilegierten aufzutreten und dem bisherigen Regierungssystem, dem Absolutismus, den Kampf anzusagen. Bürger und Proletarier der Hauptstadt vermischten sich am 14. Juli 1789 im Sturm auf die Bastille und gaben mit ihrer Empörung dem ganzen Lande das Zeichen zur Revolution. Die Nationalversammlung entwarf die Verfassung, durch welche die Macht des Königtums beschränkt und die Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit beseitigt wurden. Nach dem Vorbild der Amerikaner wurden die Menschenrechte in die Verfassung aufgenommen. Damit war die Souveränität des Volkes proklamiert.

Der Hauptstadt folgten die Provinzen. Jegliche Ordnung wich der Anarchie. Vor allem auf dem Lande, wo der Druck ins Unerträgliche war gesteigert worden. Die Bauern versagten sofort alle Leistungen; sie rotteten sich zusammen und rächten sich mit rücksichtsloser Brutalität an den Edelleuten, zerstörten Klöster, ließen die Schlösser in Flammen aufgehen. In der Franche-Comté brannte in der ersten Zeit Tag um Tag ein adliges Schloß. In einer andern Provinz scharten sich bei 6000 Mann zusammen und verbrannten 72 Schlösser in vierzehn Tagen. In den Greuelszenen machte sich das Elend der Unterdrückten Luft. Die Bauern setzten sich in den Besitz des Bodens, und sie warfen alle Lasten und Leistungen von sich, die sich im Laufe von Jahrhunderten zu Gunsten von Adel und Geistlichkeit entwickelt hatten. Zwei Drittel des ursprünglich freien Bodens waren in das Eigentum großer Grundherren übergegangen, waren zum Besitz von Adel und Geistlichkeit geworden und hatten die Bildung eines ländlichen Mittelstandes unmöglich gemacht. Jetzt proklamierte die Revolution wieder die Freiheit des Bodens und die bürgerliche Gleichheit.

Die Nationalversammlung sanktionierte die Vernichtung des überlieferten Feudalsystems, indem sie, in der berühmten Nacht des 4. August, in einer Stimmung maßloser Begeisterung alle die Einrichtungen beseitigte, die durch ihr

bloßes Vorhandensein schon den größten Teil der Nation entrechtet und in der Entfaltung gesunder Kräfte verhindert hatten. Alle Feudalrechte, die persönlichen Dienste, die Käuflichkeit der Beamtenstellen, Ungleichheit der Abgaben, Standesvorrechte, Zehnten, Zünfte, Beschränkungen des Handels und der Industrie wurden abgeschafft. Das war die Vernichtung des Feudalsystems unter dem Druck der Volksrevolution. Eine neue Epoche der Menschheit kündigte sich an. Die Erklärung der Menschenrechte wurde mit ihrem demokratischen Glaubensbekenntnis zu einer Kundgebung, deren Wucht wir heute kaum zu begreifen vermögen. Mit ihren neuen und großen Ideen war sie eine Herausforderung in einer Zeit, da das übrige Europa in den Anschauungen des Feudalstaates gefangen war. Diese Grundgedanken von der Gleichheit der Rechte und dem Wert der Einzelpersönlichkeit konnten unmöglich auf Frankreich beschränkt bleiben. Sie gingen darauf aus, die Welt zu erobern. Zwei Anschauungen standen einander gegenüber. Auf das historische Recht beriefen sich diejenigen, die mit Gewinn am Feudalzustand beteiligt waren. Die andern wollten von diesem geschichtlichen Recht nichts wissen. Es war in ihren Augen nichts anderes als Unrecht; es war rechts- und sittenwidrig. Das neue Recht, das sie schufen, erklärte: Alle Menschen sind frei und gleich, sie haben das Recht zum Widerstand gegen Unterdrückung, und alle Souveränität hat ihren Ursprung im Volk. Dem Gesetz ist man Gehorsam schuldig, wenn man ihm selbst oder durch die Volksvertreter zugestimmt hat. Religions- und Pressfreiheit, Sicherheit der Person und des Eigentums sind gewährleistet. Lafayette ging von dem Grundgedanken aus, daß in jedem Menschen, ohne Unterschied des Standes und Besitzes, die Würde des menschlichen und das Ebenbild des göttlichen Geistes sich abspiegle. Darum die Forderung: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!

König und Adel gaben den Widerstand nicht auf. Die Emigranten suchten von Deutschland oder von der Schweiz aus eine Gegenrevolution durchzuführen. Es gelang ihnen, einen Bund der Mächte ins Leben zu rufen zur Beseitigung der neuen Verfassung und zur Wiederherstellung des ancien régime. Infolgedavon verschärfte sich in Frankreich der Streit der Parteien. Der Kampf gegen die absolutistische Monarchie wurde zu einem Kampf gegen den vertragsbrüchigen König, dann gegen die monarchische Staatsform überhaupt.

Der Sieg der Volksbewegung über das Königtum war eine Erschütterung nicht nur des französischen Absolutismus, sondern der aristokratischen Regierungsformen überhaupt. Wer aus dem Gottesgnadenkönigtum und aus der Ungleichheit Vorteil zog, wurde zum Widerstand gegen die Propaganda der neuen Ideen

auf den Plan gerufen. Das alte Europa verband sich gegen das neue Frankreich. Oesterreich übernahm die Führung. England unterstützte mit seinem Geld die Royalisten.

Auch die aristokratischen und oligarchischen Regierungen in den schweizerischen Republiken waren gefährdet, wenn sich die revolutionären Forderungen von Frankreich aus ihren Weg bahnten und den Untertan der Gnädigen Herren aufreizten, das Beispiel des französischen Volkes nachzuahmen.

Es lag im Wesen der revolutionären Verkündigung, nicht nur Frankreich, sondern die Welt zu befreien. Wie alle großen Ideen, so besaßen die Gedanken von der Gleichheit und Brüderlichkeit eine sieghaft werbende Kraft. Auch aus politischen Gründen mußte Frankreich wünschen, daß der schweizerische Alliierte den Systemwechsel mitmache. Wenn auch nicht in ähnlichem Umfange, so bestanden doch in der Eidgenossenschaft die Voraussetzungen für eine Revolutionierung, oder, wie die Freunde der Reform sich ausdrückten, für eine Umschaffung.

Die Eidgenossenschaft war der traditionelle Verbündete Frankreichs. Die Allianz war ein Dutzend Jahre vor Ausbruch der Revolution erneuert worden. Die Beziehungen waren so mannigfaltig, daß die Umwälzung in Frankreich nicht ohne Wirkung auf den Alliierten bleiben konnte. Wie dies der Basler Pfarrer Johann Jakob Fäsch, rückblickend, in seiner Freiheitspredigt aussprach: „Auch unser Vaterland empfand doch endlich als ein Glied der Staatenkette den harten Stoß und Gegenstoß der großen Kräfte, welche kämpfend unsern ganzen Weltteil erschütterten, und wer Augen hatte, zu sehen, und Ohren, zu hören, der konnte sich's nicht verhehlen, daß auch an uns die Reihe endlich kommen, daß auch uns der Strom der Zeiten bald ergreifen würde".

Solange die französische Nation durch die Parteikämpfe aufgewühlt wurde, und solange die Regierung die Anarchie im Innern zu bekämpfen und den Bestand der Republik gegen das verbündete Europa zu verteidigen hatte, war die Gefahr der französischen Propaganda gering. Frankreich hatte zudem ein Interesse daran, sich mit der Schweiz zu vertragen. Die Neutralität war, wenn sie eingehalten, wurde, kostbar. Sie deckte die französische Ostgrenze. Nach den Erfolgen Bonapartes auf dem italienischen Kriegsschauplatz änderte sich jedoch das Verhältnis. Die grosse Republik hatte sich siegreich gegen das verbündete Europa behauptet, im Norden und im Süden hatte sie demokratische Republiken gegründet, die Gegenrevolution hatte versagt, die schweizerischen Altgesinnten wurden von Habsburg-Oesterreich im Stiche gelassen, und diese Erfolge waren allein schon Propaganda für die revolutionäre Gedankenwelt. Der Kreis der

Aufgeklärten vergrößerte sich. Durch die Ereignisse wurden sie in ihrem Glauben befestigt: Den Menschenrechten gehörte die Zukunft. Die Franken waren schlechtweg die uneigennützigen Befreier der unterdrückten Klasse.

Diese revolutionäre Propaganda, d. h. der Versuch der fränkischen Machthaber, durch Emissäre und Flugschriften oder bloß durch das Beispiel die Untertanen in der Eidgenossenschaft gegen die bestehenden Regierungen aufzuhetzen, hatte nur Aussicht auf Erfolg, wenn diese Untertanen politisch, sozial und wirtschaftlich unterdrückt und darum auch revolutionsreif waren. Die Verkündigung der freiheitlichen Grundsätze hatte nur Sinn und Wirkung, wenn die große Masse diese Freiheit nicht besaß. Wenn die Tellenfreiheit, die traditionelle Schweizerfreiheit, sich zum Vorrecht einer bestimmten Kaste verengert hatte, dann allerdings konnte der revolutionäre Gedanke zünden, so daß auch die Schweiz ein Revolutionsherd wurde.

Diese Erneuerung der Eidgenossenschaft war tatsächlich das Gebot der Stunde. Auch hier gab es Untertanen minderen Rechtes. Und der staatliche Verband der dreizehn Orte war kraft- und bedeutungslos geworden. Die Reformer wollten beides: die Umbildung nach den Grundsätzen der Menschenrechte, und die Schaffung einer geschlossenen starken Eidgenossenschaft.

2. Die Eidgenossenschaft: Herren und Untertanen.

Die Eidgenossenschaft war kein staatsrechtlicher Verband, wie wir ihn uns nachträglich gerne vorstellen. Der lockere Bund bestand in seinem Kern aus den dreizehn Orten, die durch ganz verschiedenartige Bünde schlecht und recht zusammengehalten wurden. Der konfessionelle Zwiespalt, Parteibündnisse mit katholischen oder protestantischen Mächten, der Gegensatz von Städten und „Ländern" (wie den Urkantonen), die Unterschiede in Lebensart und Bildung, die Rivalität zwischen den Innerschweizern einerseits, welche sich stets als Gründer und als Hort der Eidgenossenschaft fühlten, und den städtischen Freistaaten wie Bern anderseits, innerhalb der Städteorte wieder die Konkurrenz zwischen Bern und Zürich: das alles beförderte das gegenseitige Mißtrauen, begünstigte die Zersetzung des Bundes. Nicht einmal die fiskalische Ausnützung der gemeinsamen Untertanengebiete, der Gemeinen Herrschaften, vermochte die Interessengemeinschaft auch für andere Ziele und Aufgaben zu erhalten.

Die Eidgenossenschaft hatte sich seit dem 15. Jahrhundert sozusagen auseinanderentwickelt. Sie war darum auch jedem Windstoß ausgesetzt. Man stellt sich